



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eröffnete am 24. Januar 2023 die Vernehmlassung zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Bereits die Anzahl der angepassten Verordnungen zeigt exemplarisch die Komplexität, welche die Agrarpolitik des Bundes inzwischen erlangt hat. Zudem haben eine Vielzahl der Anpassungen einen Detaillierungsgrad erreicht, der die involvierten Personen im Vollzug und auf den Landwirtschaftsbetrieben überfordert. Dies betrifft insbesondere die Regelungen im Bereich der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13). Wenn das Beitragssystem nicht mehr einfach und schlüssig erklärt werden kann, gefährdet man die Agrarpolitik als Ganzes. Der Kanton Uri fordert, dass diesem Umstand künftig vermehrt Rechnung getragen wird.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden zum ersten Mal mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und begrüssen es, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Für den Kanton Uri sind insbesondere folgende Anpassungen relevant:

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung [DZV]; SR 910.13)

Mit einer Umlagerung von Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung in der Agrarpolitik vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von 503 Millionen Franken im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf 736 Millionen Franken im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Mit dieser Umlagerung sollen die neuen, durch das Parlament beschlossenen, Produktionssystembeiträge für die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und die Reduktion der Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft finanziert werden. Im vorliegenden Verordnungsentwurf werden noch weitere Umlagerungen wie z. B. eine Reduktion der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS), Kürzungen bei den Biodiversitätsbeiträgen der Stufe I und eine Halbierung des noch nicht einmal eingeführten Beitrags für die Langlebigkeit der Kühe vorgeschlagen.

Der Kanton Uri lehnt diese weiteren Umlagerungsvorschläge ab. Im Rahmen der Diskussionen zur AP22+ versicherte das Bundesamt für Landwirtschaft dem Kanton Uri mehrmals, dass es zu keiner Mittelverschiebung vom Berggebiet ins Talgebiet komme. Dies entspricht auch klar dem Willen des Parlaments. Mit der Ausgestaltung der neuen Produktionssystembeiträge, den Anpassungen bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen sowie mit den vorgeschlagenen Anpassungen weiterer Beiträge werden die Karten für die Verteilung der Direktzahlungen neu gemischt. Verschiedene Berechnungsbeispiele zeigen auf, dass viele Betriebe im Berggebiet nicht an allen Programmen teilnehmen und so insgesamt weniger Direktzahlungen auslösen können. Es darf nicht das agrarpolitische Ziel sein, dass die Bergbetriebe die ausbleibenden Direktzahlungen mit dem Nebenerwerb ausserhalb der Landwirtschaft kompensieren müssen, da die betrieblichen Produktionsalternativen standortbedingt in den allermeisten Fällen fehlen. Viele Bergbetriebe mit Tierhaltung, die ihrem verfassungsmässigen Auftrag nachkommen, erbringen schliesslich weiterhin die gleichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen, jedoch mit geringerer Entschädigung. Der Kanton Uri verlangt deshalb noch einmal mit Nachdruck, dass keine Mittelverschiebung bei den Direktzahlungen vom Berggebiet ins Talgebiet erfolgt.

Im erläuternden Bericht werden die Anpassungen bei den Beitragsansätzen insbesondere auch mit der hohen Beteiligung beim Tierwohlprogramm «Weidebeitrag» sowie bei den anderen Produktionssystembeiträgen begründet. Diese Aussagen stützen sich nur auf die Gesuche ab, die den Kantonen im August/September 2022 für das Jahr 2023 gestellt wurden. Dabei handelt es sich aber nicht um gesicherte Daten, d. h. die Programme wurden noch gar nicht auf die Einhaltung der Vorgaben überprüft. Die Beteiligung dürfte erfahrungsgemäss nach den ersten Kontrollen und Datenplausibilisierungen deutlich tiefer sein.

Der Kanton Uri erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahrs anhand des effektiven Finanzbedarfs genauer analysiert und festgelegt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrags, der BFF-Beiträge und des BTS-Beitrags berücksichtigt werden.

Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v. a. Rudel) und damit verbunden

dem zunehmenden Druck auf die Sömmerung steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit einem enormen Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Dieser Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen unterstützt der Kanton Uri die bessere Abgeltung für geschützte Weidesysteme in der Sömmerung über die Direktzahlungen. Die Finanzierung des Zusatzbeitrags für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und allein der steigenden Präsenz von Grossraubtieren geschuldet sind, fordert der Kanton Uri, dass die zusätzlichen Mittel zur Stärkung des Herdenschutzes aus den Budgets des Bundesamts für Umwelt (BAFU) und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung [DüV]; SR 916.171)

Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass beim Eintrag von Pflanzenkohle in den Boden neben dem positiven Klimaeffekt noch Unklarheiten zum langfristigen Verhalten der Pflanzenkohlen im Boden bestehen. Durch die Begrenzung der Ausbringungsmenge (gemäss Anhang 2.6 Ziff. 3.2.4 Dünger-Verordnung 1 t pro Hektare in einem Jahr und 10 t pro Hektare über 20 Jahre) würden allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt jedoch reduziert. Dieses Vorgehen beurteilt der Kanton Uri als klaren Widerspruch und nicht im Sinne der Vorsorge gemäss Artikel 1 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). In diesem Zusammenhang sei auf das Faktenblatt «Pflanzenkohle in der Schweizer Landwirtschaft, Risiken und Chancen für Boden und Klima» des BAFU, BLW und der Kantone (BAFU, 2022) verwiesen, wonach vom weitflächigen Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft abgeraten wird, solange schädliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht Forschungsbedarf, um die bestehenden Wissenslücken hinsichtlich langfristiger Auswirkungen auf Bodeneigenschaften und Bodenlebewesen zu schliessen. In diesem Sinne ist von einem übereilten industriellen Grosseinsatz von Pflanzenkohle auf landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzuraten.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteurinnen und -akteure (Herstellerinnen und Hersteller, Importeurinnen und Importeur, Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller usw.) besteht im vorliegenden Entwurf für die ihnen zugewiesenen Pflichten noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere durch die Einführung des missverständlichen Begriffs des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht einverlangt.

Da Dünger hinsichtlich der produktrechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) angeglichen bzw. ergänzt werden. Der Kanton Uri fordert deshalb, dass der gesamte Verordnungsentwurf diesbezüglich überarbeitet wird.

Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung [MSV]; SR 916.350.2)

Der Kanton Uri lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringerin oder Leistungserbringer und Geldempfängerin oder Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringenden, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Im beiliegenden Antwortformular gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei denen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, bzw. die wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 18. April 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion
Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4 6460 Altdorf
Datum / Date / Data	29.03.2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)	5
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)	17
BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	18
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)	19
BR 06 Dünger-Verordnung / Ordonnance sur les engrais / Ordinanza sui concimi (916.171)	20
BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310).....	24
BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)	25
BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	26
BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	27
BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	30
BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	33
BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	34
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	35
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)	38
WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)	39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Synopse

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden mit einer synoptischen Darstellung des geltenden Rechts und der vorgeschlagenen Änderungen ergänzt. Diese zusätzliche Unterlage ist äusserst hilfreich und erleichtert die Beurteilung der Vorschläge wesentlich. Wir bedanken uns für diese Synopse und würden es begrüessen, in einer nächsten Vernehmlassung ebenfalls diese Unterlage zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Direktzahlungsverordnung

Mit einer Umlagerung der Direktzahlungen wird eine wesentliche Anpassung des Systems vollzogen. Die Produktionssystembeiträge sollen von CHF 503 Millionen im Jahr 2022 (provisorische Zahlen des Agrarberichts 2022) auf CHF 736 Millionen im Jahr 2024 steigen. Diese Erhöhung wird hauptsächlich durch eine Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge finanziert. Die Bauernfamilien müssen somit neue Leistungen umsetzen, welche nicht zusätzlich entschädigt werden, und dies in einem labilen wirtschaftlichen Umfeld mit steigenden Produktionskosten. Somit wird mit dieser Umlagerung nicht nur die Versorgungssicherheit geschwächt, sondern auch das landwirtschaftliche Einkommen.

Der Bund hat im vergangenen Jahr die Direktzahlungsverordnung zur Palv. 19.475 verabschiedet und die meisten Programme per 1.1.2023 in Kraft gesetzt. Diese Einführung kam überhastet und hat nicht nur die Bauernfamilien, sondern auch die mit dem Vollzug beauftragten Kantone überfordert. Auf jeden Fall mussten sich die Landwirtschaftsbetriebe für Programme anmelden, ohne die genauen Bedingungen zu kennen. Die Umsetzung der Palv. 19.475 ist ein perfektes Beispiel dafür, wie gesetzliche Vorgaben nicht umgesetzt werden dürfen. Der Kanton Uri erwartet nun vom Bund, dass die angekündigten Umlagerungen der Direktzahlungen im Laufe des Jahres anhand des effektiven Finanzbedarfs festgelegt werden. Dabei müssen Anmeldungen und Abmeldungen für die neuen Produktionssystembeiträge, insbesondere in Bezug auf die Reduktion des Versorgungssicherheitsbeitrages, der BFF-Beiträge und des BTS-Beitrages berücksichtigt werden. Der Kanton Uri verlangt zudem mit Nachdruck, dass keine Mittelverschiebung vom Berggebiets ins Talgebiet und von der viehwirtschaftlich geprägten Grünlandlandwirtschaft zum Ackerbau erfolgt.

Wir erlauben uns, auch darauf hinzuweisen, dass eine von den kantonalen Vollzugsbehörden geforderte und vom BLW in Aussicht gestellte Anpassung der Direktzahlungsverordnung, wie bereits bei der letzten Revision, nicht aufgenommen wurde. Aus diesem Grund regen wir erneut die folgende Eingabe an:

Direktzahlungsverordnung: Anhang 8 Ziffer 3.10: Mit Schreiben vom 17. April 2020 haben die Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte und die Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz gemeinsam gewünscht, dass die Sömmerungsbetriebe den Ganzjahresbetrieben gleichzustellen und – analog zum ÖLN – die Einhaltung des Tierschutzes als Beitragsvoraussetzung in die Bewirtschaftungsanforderungen für Sömmerungsbetriebe zu integrieren sei. Dies, da diese Vorgabe einerseits eine stossende Ungleichbehandlung von Sömmerungs- und Ganzjahresbetrieben darstellt und sie andererseits zu administrativem Mehraufwand für die für den Tierschutz- und den Agrarvollzug zuständigen Behörden führt. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 hat der BLW-Direktor die Aufnahme dieses Anliegens in Aussicht gestellt. Erneut ist diese Änderung jedoch nicht in die Revision der Direktzahlungsverordnung eingeflossen und wir bitten Sie, dies nachträglich aufzunehmen.

Düngerverordnung

Im Erläuterungsbericht ist dargelegt, dass beim Eintrag von Pflanzenkohle in den Boden neben dem positiven Klimaeffekt noch Unklarheiten zum langfristigen Verhalten der Pflanzenkohlen im Boden bestehen. Durch die Begrenzung der Ausbringungsmenge (gemäss Anhang 2.6 Ziffer 3.2.4 Dünger-Verordnung 1 t pro Hektare in einem Jahr und 10 t pro Hektare über zwanzig Jahre) würden allfällige negative Auswirkungen auf die Umwelt jedoch reduziert.

Dieses Vorgehen beurteilt der Kanton Uri als klaren Widerspruch und nicht im Sinne der Vorsorge gemäss Artikel 1 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01). In diesem Zusammenhang sei auf das Faktenblatt «Pflanzenkohle in der Schweizer Landwirtschaft, Risiken und Chancen für Boden und Klima» des BAFU, BLW und der Kantone (BAFU, 2022) verwiesen, wonach vom weitflächigen Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft abgeraten wird, solange schädliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht Forschungsbedarf, um die bestehenden Wissenslücken hinsichtlich langfristiger Auswirkungen auf Bodeneigenschaften und Bodenlebewesen zu schliessen. In diesem Sinne ist von einem übereilten industriellen Grosseinsatz von Pflanzenkohle auf landwirtschaftlich genutzte Bodenflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abzuraten.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen für die Wirtschaftsakteure (wie Hersteller; Importeur, Gesuchsteller usw.) für die ihnen zugewiesenen Pflichten besteht im vorliegenden Entwurf noch massiver Klärungsbedarf. Insbesondere durch die Einführung des missverständlichen Begriffes des «Inverkehrbringers», dem in der Folge inkonsistente Aufgaben zugeordnet werden, entstehen Unklarheiten und Zuständigkeitslücken in zentralen Punkten. Besonders bei Düngern, die zum beruflichen oder gewerblichen Eigenbedarf eingeführt werden, würden diverse wichtige Anforderungen nicht verlangt.

Da Dünger hinsichtlich der produktrechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der Kanton Uri fordert deshalb, dass der gesamte Verordnungsentwurf diesbezüglich überarbeitet wird.

Milchpreisstützungsverordnung

Der Kanton Uri lehnt die Änderung im Bereich der Ausrichtung der Milchzulagen erneut ab und will an der Ausrichtung an die Verarbeiter festhalten. Die Ausrichtung der Zulagen an die einzelnen Milchproduzenten wäre kompliziert und mit grossem administrativem Aufwand verbunden. Neben dem administrativen Aufwand rechnen wir mit einem zusätzlichen Druck auf den Molkereimilchpreis. Zudem würden grosse Milchwirtschaftsbetriebe hohe Milchzulagen direkt erhalten, welche wiederum politisch und öffentlich stark in Kritik geraten könnten.

Nachfolgend gehen wir gerne detailliert auf die Änderungsvorschläge der Gesetzesartikel ein, bei welchen wir Ergänzungen und Vorbehalte haben, beziehungsweise, welche wir ablehnen. Den Änderungsvorschlägen, die wir nicht kommentieren, stimmen wir grundsätzlich zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

BR 01 GUB/GGA-Verordnung / Ordonnance sur les AOP et les IGP / Ordinanza DOP/IGP (910.12)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.

Wir begrüßen hingegen die Einführung einer Bestimmung, welche bei aussergewöhnlichen klimatischen Vorkommnissen (Trockenheit, langanhaltender Dauerregen, Überschwemmung) oder von behördlichen Anordnungen (z.B. zur (vorsorglichen) Bekämpfung von Tierseuchen wie etwa Weideverbote) kurzfristig und vorübergehend eine Abweichung vom Pflichtenheft zulässt. Diese Regelung trägt dazu bei, die Wertschöpfung aus GUB/GGA auch unter den Bedingungen des Klimawandels beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Bst. d	Streichen d. die Beschreibung des Beitrags der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung.	Es besteht keine Notwendigkeit, das Pflichtenheft durch einen weiteren fakultativen Themenbereich zu erweitern. Die Übernahme von EU-Bestimmungen in diesem Bereich ist nicht notwendig und die übrigen Argumentationen sind wenig überzeugend.
Art. 14a	Streichen	Die Aussetzung von zentralen Forderungen (z.B. geographische Eigenschaften) des Pflichtenhefts lässt sich nicht mit dem Hauptzweck der Verordnung über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, waldwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete waldwirtschaftliche Erzeugnisse vereinbaren.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sömmerung: Weidepflege:

- Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung; wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung erachten wir als nicht zwingend. Durch das Einhalten der beschriebenen Auflagen im Rahmen von Mulchereinsätzen, erwarten wir einen positiven Einfluss auf die Biodiversität und auf die Offenhaltung der Sömmerungsflächen.
- Gewisse Präzisierungen sind nötig. Trotzdem weisen die vorgeschlagenen Änderungen Potenzial zur Vereinfachung auf.

Sömmerung: Grossraubtiere und Herdenschutz:

- Aufgrund der stetig wachsenden Präsenz von Grossraubtieren (v.a. Rudel) und damit verbunden dem steigenden Druck auf die Sömmerung, steigen die Anforderungen an die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzmassnahmen von Jahr zu Jahr. Die Umsetzung des Herdenschutzes ist mit enormem Aufwand (technisch, finanziell und personell) verbunden. Dieser enorme Aufwand muss entschädigt sein, wenn die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets und damit die Offenhaltung der Kulturlandschaft längerfristig sichergestellt werden soll. Aus diesen Gründen unterstützt der Kanton Uri die bessere Abgeltung für geschützte Weidesysteme in der Sömmerung.
- Die Finanzierung des Zusatzbeitrages für den betrieblichen Herdenschutz soll gemäss Vorschlag aus dem Agrarbudget erfolgen. Da diese Massnahmen einzig und alleine der steigenden Präsenz von Grossraubtieren geschuldet sind, fordert der Kanton Uri, dass der Herdenschutz mit Mitteln des BAFU und nicht über den landwirtschaftlichen Kreditrahmen finanziert wird.

Biodiversitätsbeiträge:

- Die Möglichkeit der Synchronisation von Verpflichtungsdauern ist auch auf die Landschaftsqualitätsbeiträge auszudehnen;
- Weidebeitrag: So ausgestaltet führt Weidebeitrag nicht zu mehr Weidegang; zu einschränkend verkehrt er sich ins Gegenteil. Das ist zu bedauern.

Anhang 7 Höhe der Beiträge:

- Vehement abgelehnt werden die Reduktion der BTS-Beiträge, der BFF-Beiträge sowie der Beiträge für die Langlebigkeit der Kühe. Insbesondere die Anpassungen der BTS-Beiträge sprechen vollkommen gegen die Planungssicherheit bei langfristigen Investitionen.
- Die Reduktion der Beiträge für Biodiversitätsförderflächen bedeutet ein grosses Risiko für Vernetzungsprojekte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21	<p>ändern:</p> <p>¹ Entlang von oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.</p> <p>² Kein Pufferstreifen ist anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. entlang von rechtsgültig ausgeschiedenen Gewässerräumen nach Artikel 41a GSchV und dort, wo gemäss Artikel 41a Absatz 5 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde; b. entlang von noch nicht gemäss Art. 15 Abs. 2 DZV ausgeschiedenen Flächen; c. Wenn rechtlich zweifelhaft ist, ob eine nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschiedene Fläche Pufferflächen umfasst oder nicht. 	<p>Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des GWR ist darum unnötig.</p> <p>Solange eine Fläche nicht nach Art. 15 Abs. 2 DZV verbindlich ausgeschieden ist, besteht rechtlich keine Verpflichtung diese Fläche besonders zu behandeln. Darum ist dort auch kein Pufferstreifen anzulegen.</p> <p>Die Kriterien zur Bestimmung der Flächendimension eines NHG-Objektes haben sich im Laufe der Jahre verändert. Besonders in der Anfangszeit wurde nicht speziell zwischen dem Schutzobjekt per se und der umgebenden Pufferfläche unterschieden. Bei späteren Revisionen und trotz höherem Kenntnisstand, wurden Schutzpläne oft nur sehr behutsam angepasst. Die Ausgangslage ist darum nicht bei allen NHG-Objekten gleich und muss darum erst von den Kantonen geklärt werden.</p>
Art. 29, Abs.4 Bst. a	<p>streichen:</p> <p>a. der Eingriff frühestens ab dem 15. August erfolgt;</p>	<p>Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.</p>
Art. 29, Abs.5	<p>ändern:</p> <p>Zur Entbuschung von Flächen ist das Mulchen mit einer vorgängigen Bewilligung des Kantons zulässig. Vor Erteilung der Bewilligung holt der Kanton die Zustimmung der kantonalen Fachstellen für Wald, Naturschutz und Wildtiere ein. Er kann vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin ein Gutachten einer Beratungsstelle verlangen.</p>	<p>Wir erachten die vorgesehene Regelung als zweckmässig zur Verhinderung der Vergandung und Verbuschung. Wir erkennen einen positiven Effekt auf die Bekämpfung von Problempflanzen. Die Unterscheidung zwischen Weidepflege bei krautigen Pflanzen (Weidepflege ohne Bewilligungsverfahren) und Entbuschung (mit Bewilligung) erachten wir grundsätzlich als praxistauglich und sinnvoll. Allerdings ist für eine Bewilligung zur Entbuschung die Zustimmung der kantonalen Fachstelle Wald als zuständige Behörde für die Waldfest-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stellung bzw. für das Rodungsverfahren erforderlich (Art. 2, 5 und 7 WaG).
Art. 29, Abs. 6	Ändern: ⁶ Die Bewilligung muss folgende Auflagen enthalten: a. Der Eingriff erfolgt frühestens ab dem 15. August.	Je nach Situation kann das Mulchen auch im Frühling Sinn machen, insbesondere wenn die Bedingungen dies im Herbst nicht zulassen.
Art. 35 Abs. 1–3	Zustimmung mit Bemerkung	Einheitliche Regelung des möglichen Anteil Kleinstrukturen innerhalb BFF wie vorgeschlagen einführen. Dient der Förderung der Biodiversität und vereinfacht den Vollzug dank einheitlicher Regelung für alle BFF. Eine Aufzählung möglicher Kleinstrukturen ist sinnvoll. Sie darf aber nicht abschliessend sein. Es ist eine offene Formulierung zu wählen, damit weitere, heute nicht im Fokus stehende Kleinstrukturen möglich sind.
Art. 47b, Abs. 4	Der Absatz ist wie folgt zu präzisieren: Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Massnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können. <u>Es muss vom Kanton bewilligt werden. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts im Rahmen der Grundkontrollen auf den Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben.</u>	Es muss präzisiert werden, dass die Umsetzung der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit den Grundkontrollen gemäss VKKL (SR 910.15) erfolgen und somit mit einem Intervall von 8 Jahren. Risikobasierte Kontrollen sind möglich und evtl. auch im Einzelfall nötig, jedoch nicht flächendeckend. Dass Form und Inhalt der einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte den Kantonen überlassen werden, ist sinnvoll. Die Erfahrung wird die Konzepte im Verlaufe der Zeit in Inhalt, Form und v.a. in der Umsetzung laufend verbessern.
Art. 57, Abs. 4	ändern ⁴ Für Biodiversitätsförderflächen nach den Absätzen 1 Buchstabe d und für Bäume nach Absatz 1bis Buchstabe b	Das Abgleichen der Verpflichtungsdauer ist eine sinnvolle und wirkungsvolle Massnahme zur Vereinfachung des Vollzugs und ein guter Anreiz für die Bewirtschafter ihre BFF-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>können die Kantone die Verpflichtungsdauern für Beiträge der Qualitätsstufe I und II sowie für den Vernetzungsbeitrag nach Artikel 61 und den <u>Landschaftsqualitätsbeitrag nach Artikel 63</u> auf derselben Fläche aufeinander abstimmen. <u>Die abgestimmte Verpflichtungsdauer hat sich in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren.</u></p>	<p>Flächen in einem bestimmten Raum in einen inneren Zusammenhang zu bringen, also in ein VP oder LQP einzubringen.</p> <p>QII-Flächen haben sowohl aus Sicht Biodiversität als auch aus Sicht Beitragshöhe den höchsten Wert. Um diesen Wert in fachlicher und materieller Hinsicht zu würdigen, soll sich die harmonisierte Verpflichtungsdauer in der Regel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche orientieren.</p>
Art. 65 Abs. 5	<p>Ändern:</p> <p>⁵ Für Flächen, für die ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird, können kann der Kanton von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Vorschriften festlegen, wenn dies aufgrund der Zielearten des Vernetzungsprojektes oder daran anknüpfender ökologischer Ziele erforderlich ist. Die Vorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton schriftlich zu vereinbaren, wobei die kantonale Fachstelle für Naturschutz einbezogen werden muss.</p>	<p>Wir begrüßen die Möglichkeit von den Anforderungen der Qualitätsstufe abweichen zu können, wenn dies den im VP anvisierten Zielarten förderlich ist. Diese Möglichkeit soll auch auf weitere Ziele eines Vernetzungsprojektes (z.B. Habitate) und auf weitere ökologische Ziele (z.B. gezielter Unterhalt eines Gewässers, Erosionsschutz) ausgedehnt werden. Diese Kompetenz liegt logischerweise bei den Kantonen. Denn sie bewilligen und beaufsichtigen die Vernetzungsprojekte.</p> <p>Betreffend er kantonsinternen Prozesse und Zuständigkeiten hat der Bund keine Vorschriften zu erlassen.</p> <p>Es versteht sich von selbst, dass bewilligte Abweichungen in geeigneter Form festzuhalten sind. Denn im Falle einer Kontrolle sind sowohl die Trägerschaft wie der Bewirtschafter wie der Kanton in der Beweispflicht.</p>
Art. 71a	<p>Ändern:</p> <p>³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:</p> <p>a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:</p> <p>1. pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft, und</p> <p>2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur</p>	<p>Für viele Betriebe ist die Anforderung der Gesamtbetrieblichkeit ein «Killer». Wegen einer «Problemparzelle» wird bei allen Kulturen auf die Anmeldung «Herbizidverzicht im Ackerbau» verzichtet.</p> <p>Die Beitragshöhe je Hektare «Herbizidverzicht» von heute</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Fr. 800.- je Hektare für Raps, Kartoffeln, Freiland-Konser- vengemüse und Zuckerrüben scheint und zu hoch und muss nochmals überprüft werden. Dies insbesondere deshalb, weil keine zusätzlichen finanziellen Mittel für diese Massnahmen zur Verfügung gestellt werden und es somit einzig zu Verla- gerungen innerhalb des Agrarbudget kommt.
Art. 71c, Abs. 2 Bst. b	Ändern: Kulturspezifische Lösung: Bodenbearbeitung vor Kartoffeln und Pflanzkartoffeln vor dem 15. Februar erlauben.	80 % Regelung wirkt willkürlich. Angemessene Bedeckung nicht für einzelne Kulturen umsetzbar.
Art. 71d, Abs. 2 Bst c	Ändern: Anforderung 60 % soll auf 50 % gesenkt werden.	Weizen nach Mais ist nicht beitragsberechtigt. Der Maximale Flächenanteil von Weizen beträgt 50%. Um sicherzustellen, dass Betriebe trotz Weizen das Programm anmelden kön- nen, soll die Anforderung auf 50% gesenkt werden.
Art. 75a Abs. 4	Ändern: ⁴ Der Beitrag wird nur ausgerichtet, wenn den Tieren aller Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, für die kein Weidebeitrag ausgerichtet wird, Auslauf nach Artikel 75 Ab- satz 1 gewährt wird. <u>Eine Ausnahme besteht für weibliche und männliche Tiere der Rindergattung bis 160 Tage. Diese müssen die Vorgaben gemäss Art. 75, Abs. 1 nicht erfüllen.</u>	Der Weidebeitrag muss ohne die allgemeine Voraussetzung RAUS für alle gewährt werden. Insbesondere ist der Beitrag nicht zwingend an den Weidegang der Kälber zu binden.
Anhang 1, Ziffer 2.1.6	Streichen	Im Rahmen des Verordnungspakets Parlamentarische Initia- tive 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden redu- zieren» hat der Bundesrat betreffend Nährstoffbilanz den Fehlerbereich von plus 10 % bei Stickstoff und Phosphor per 2024 aufgehoben. Die Nährstoffbilanz darf somit ab 2024 bei maximal 100% abgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist dieser Artikel zu streichen, da hier im Rahmen der DZV lokale Verschärfungen gemacht werden, welche auch inhalt- lich nicht begründbar sind, da es bei der Phosphorthematik im Zo nicht um den einzelbetrieblichen Anfall von Hofdünger,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sondern um den Austrag auf die Flächen geht.
Anhang 1 Ziff. 9.6 und 9.7	<p>9.6 Entlang von oberirdischen Gewässern und entlang von Inventarflächen nach den Artikeln 18a und 18b NHG, ohne ausgeschiedene Pufferzonen, ist ein mindestens 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen. Dieser...</p> <p>9.7 Aufgehoben</p>	<p>Der Kanton Uri lehnt die Verschärfung bezüglich Art 18a und 8b NHG ab. Der Gewässerraum ist per se eine Pufferzone. Das Anlegen eines Pufferstreifens entlang des Gewässerraumes oder der Ufergehölze ist darum unnötig.</p> <p>Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab vier Meter muss weiterhin möglich sein.</p>
Anhang 4, Ziffer 2.1.1	<p>Ändern:</p> <p>2.1.1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, so ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (max. 15 kg verfügbarer Stickstoff pro ha und Gabe) zulässig, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. <u>Kalkdünger sind zulässig.</u></p>	<p>Mit der neuen Formulierung wird die Zufuhr von Kalk-Düngern für wenig intensive Naturwiesen Q1 ausgeschlossen. An der HAFL läuft ein mehrjähriges Projekt zur Wechselwirkung eines tiefen pH-Wertes und der Artenzusammensetzung. Es gibt Hinweise, dass sich ein sinkender pH-Wert negativ auf die Artenvielfalt auswirkt. Viele langjährige Flächen weisen sinkende pH-Werte auf. Dass Kalkdünger eine negative Wirkung auf Amphibien haben sollen, ist weder aus der Praxis noch aus der Literatur bekannt.</p>
Anhang 6 Bst. B Ziff. 2.1	<p>Ändern:</p> <p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. vom 1. Mai bis zum 31. Oktober in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Mai bis zum 15. Oktober in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Juni bis zum 30. September in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>b. vom 1. November bis zum 30. April in der Talzone und in der voralpinen Hügelzone, vom 15. Oktober bis zum 15. Mai in den Bergzonen 1 und 2, vom 1. Oktober bis zum 1. Juni in den Bergzonen 3 und 4: an mindestens 13 Tagen</p>	<p>Es soll eine klare Abstufung definiert werden, welche mit den Vegetationszeiten korreliert. Die Anforderungen sollen messbar bzw. einfach kontrollierbar sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pro Monat auf einer Auslaufläche oder einer Weide.	
Anhang 6 Bst. C Ziff. 2.2 dritter Satz	<p>Streichen:</p> <p>....Endet im Herbst das Pflanzenwachstum vor Ende Oktober, muss die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr mit einer Vergrößerung der Weidefläche sichergestellt werden.</p>	Vegetationszeit und Witterung müssen berücksichtigt werden. Es macht unabhängig von der Höhenlage keinen Sinn die Tiere bis zum 31. Oktober zu weiden, wenn keine Futter vorhanden oder der Boden stark durchnässt ist.
Anhang 7, Ziff. 1.6.1 Bst. a	<p>Antrag</p> <p>Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung 400 500 Fr. pro NST</p>	Der Beitrag von 400 Franken ist beim Weidesystem ständige Behirtung zu tief und soll im Jahr 2024 nicht wieder auf diesen Betrag reduziert werden. Auch ohne die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen deckt der Beitrag den Aufwand an die ständige Behirtung nicht. Für eine gute und nachhaltige Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets ist es sinnvoll, wenn die Herden zusammengelegt werden und im System ständige Behirtung gehalten werden. Dafür muss die Attraktivität des Systems auch in finanzieller Hinsicht erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 1.6.3 Bst. a	<p>Zustimmung mit</p> <p>Eventualantrag</p> <p>Sollte der Beitrag für die ständige Behirtung auf 400 Franken gesenkt werden, soll der Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen bei Schafen, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweide auf 350 Franken pro NST erhöht werden. s</p>	In Gebieten mit hoher Präsenz von Grossraubtieren deckt der Zusatzbeitrag von 250 Franken pro NST den zusätzlichen Aufwand des Herdenschutzes nicht. Wie bereits ausgeführt, kann bei der Umsetzung des Herdenschutzes nicht auf die persönliche Motivation der Bewirtschaftenden gesetzt werden. In Regionen mit Präsenz von Grossraubtieren muss der Herdenschutz umgesetzt werden, wenn die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe weiterhin bewirtschaftet werden sollen. Aus diesem Grund sind die anfallenden Kosten für die Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen vollständig zu decken und dürfen nicht teilweise zu Las-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ten der Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe gehen.</p> <p>Die Finanzierung des Zusatzbeitrages darf nicht aus dem Agrarbudget erfolgen, sondern muss mit Geldern aus dem Budget des BAFU gedeckt werden.</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 2.1.2</p>	<p>Ändern:</p> <p>2.1.2 Für die Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a, b, c, d oder g bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 300 <u>350</u> Franken pro Hektare und Jahr.</p>	<p>Der Beitrag ist auf CHF 350.- zu belassen.</p>
<p>Anhang 7, Ziffer 3.1.1</p> <p>Beitragsreduktion Q1 für extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen, extensive Weiden und Waldweiden sowie für Uferwiesen.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Auf die Beitragskürzung ist zum jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.</p>	<p>Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufen Q1 und Q2 werden zusammen mit den Vernetzungsbeiträgen und teilweise auch mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen als eine Einheit betrachtet. Wird nun die zugrundeliegende Beitragskomponente reduziert, ist der Beitrag für die BFF allenfalls nicht mehr attraktiv genug und wird aufgelöst, obwohl sie für die Vernetzung und die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung hat.</p> <p>Wir plädieren dafür, die Abstimmung der BFF Q1/2-, Vernetzungs- und LQ-Beiträge auf 2026 eingehend zu prüfen und die Beiträge gezielter auf die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft auszurichten. Unseres Erachtens ist dazu eine Stärkung der Vernetzungsbeiträge unabdingbar. Die Einführung eines finanziellen Anreizes wird erforderlich sein, um die BFF in den Schutz- und Vernetzungsgebieten der ökologischen Infrastruktur zu verdichten. Zu diesem Zweck soll per 2026 eine Verlagerung von den BFF Q1 in die Vernetzungsbeiträge vorgenommen werden. Wenn jetzt die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Summe der Biodiversitätsbeiträge gekürzt wird, kann die erforderliche Umlagerung per 2026 nicht mehr vorgenommen werden. Für die Umsetzung der ökologischen Infrastruktur werden mehr Vernetzungs- und Biodiversitätsbeiträge erforderlich sein und nicht weniger. Zudem muss das Beitragssystem dynamischer gestaltet werden können, um gezielte Anreize setzen zu können.</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 5.8.1</p>	<p>Ändern:</p> <p>Der Beitrag für eine angemessene Bedeckung des Bodens beträgt pro Hektare und Jahr:</p> <p>a. für Hauptkulturen auf offener Ackerfläche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einjähriges Freilandgemüse, mit Ausnahme von Freiland-Konservengemüse, einjährige Beeren sowie einjährige Gewürz- und Medizinalpflanzen: 4000800 Fr. 2. die übrigen Hauptkulturen auf offener Ackerfläche: 200 Fr. <p>b. für Reben: 600 Fr.</p>	<p>Die Beiträge für das Freilandgemüse müssen nochmals überprüft werden. Diese sind aktuell zu hoch angesetzt und führen zu einer Verlagerung von Mittel der Grünlandlandwirtschaft in den Gemüsebau.</p>
<p>Anhang 7 Ziff. 5.12.1</p>	<p>Steichen</p>	<p>Wir lehnen die Kürzung der BTS-Beiträge ab. Das läuft entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, die erst kürzlich die Massentierhaltungsinitiative im Vertrauen auf die aktuelle Politik abgelehnt hat.</p> <p>In den vergangenen Jahren wurde auf der Seite der Landwirtschaftsbetriebe viel in das Tierwohl investiert, wobei die BTS-Beiträge ein wichtiger Anreiz sind. Die Reduktion der Beiträge verfälschen die Amortisationsplanung der bereits realisierten Projekte und verringern den Anreiz, weiter in BTS-Systeme zu investieren. Die Strukturverbesserungsbei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		träge bleiben im kommenden Jahr unverändert, wodurch dieses Argument nicht legitim ist. Die BTS-Beiträge sind nicht für die Errichtung der Gebäude gedacht, sondern für deren Betrieb. So werden beispielsweise der zusätzliche Strohbedarf oder die Mehrarbeit abgegolten. Der BTS-Beitrag ist eine klare Massnahme, welche einfach zu kontrollieren ist und erwiesenermassen eine positive Wirkung hat. Die Einsparungen sind besser bei Beiträgen zu suchen, bei welchen bekannterweise grosse Summen ausbezahlt werden, ohne dass diese wirklich kontrollierbar sind.
Anhang 7 Ziff. 5.13.1	Steichen	Die Kürzung eines Beitrages um die Hälfte zwischen dem Beschluss, den Beitrag einzuführen, und dem ersten Umsetzungsjahr, ist nicht erklärbar. Die Arbeit der Beratung und der Vollzugsstellen wird durch solche Übungen diskreditiert.
Anhang 8, Ziff. 3.7a	Antrag Ziff. 3.7a.1 ist wie folgt zu präzisieren: Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsabschluss die Folge.	Auch beim Zusatzbeitrag sollen in Bezug auf den zweiten Wiederholungsfall die gleichen Regeln für die Kürzungen gelten wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide (Ziff. 3.7.1). Wenn ein Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb wiederholt die Herdenschutzmassnahmen nicht umsetzt, soll er von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen werden können. Für solche Fälle müssen die Vollzugsstellen griffige Massnahmen erhalten.
Anhang 8, Ziff. 3.8.1	Antrag Die Kürzungen sind wie folgt anzupassen: c. QII: Nichteinhaltung der Voraussetzungen zum Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen (Art. 29 Abs. 4, Art. 58 Abs. 7), 200 % der QII	Ein Mangel beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung wird doppelt gekürzt, einerseits beim Sömmerungsbeitrag (Anhang 8, Ziff. 3.6.3, Buchstaben r und s, andererseits über die BFF-Beiträge in Anhang 8, Ziff. 3.8.2. Beim Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Beiträge der betroffenen Teilfläche</p> <p>d. QII: Mulchen zur Entbuschung ohne Bewilligung; Nichteinhaltung der Auflagen der Bewilligung zum Mulchen zur Entbuschung (Art. 29 Abs. 6, Art. 58 Abs. 7), 200 % der QII Beiträge der betroffenen Teilfläche</p>	<p>im Normalfall nur Teilflächen des Alpperimeters bearbeitet. Bei einem Vergehen ist somit auch nur diese Teilfläche betroffen. Die Kürzung der gesamten BFF QII Beiträge als Folge eines Vergehens auf einer Teilfläche wird vor einem Gericht kaum standhalten. Die Kürzungen der BFF QII Beiträge sollen analog Anhang 8, Ziffer 3.8.1, Buchstabe b umgesetzt werden. In Abweichung zu dieser Ziffer soll der Beitrag auf der betroffenen Teilfläche um 200% gekürzt werden.</p>

BR 03 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità nell'agricoltura e nella filiera alimentare / (910.16)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüßen die Teilrevision dieser noch jungen Verordnung aufgrund der gemachten Praxiserfahrungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt erscheinen uns richtig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	Ändern: Produktentwicklungen und Anbauversuche zulassen (d.h. nicht von der Finanzierung ausschliessen).	Es ist nicht zielführend, dass die Produkteentwicklungen und Anbauversuche ausgeschlossen werden. Oft entstehen neue Geschäftsmodelle durch erste Produkte und erste Versuche.
Art. 10, Abs. 1	Ändern: 1 Die Trägerschaft muss dem BLW nach Ablauf der Unterstützungsperiode einen Schlussbericht und eine Schlussabrechnung einreichen. Bei mehrjährigen Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und b muss sie zudem periodisch einen Zwischenbericht und eine Zwischenabrechnung einreichen. Es sind die Vorgaben des BLW einzuhalten.	Die Berichterstattung bei mehrjährigen Projekten muss vereinfacht werden. Die Projekte dauern maximal 4 Jahre. Deshalb muss der administrative Aufwand möglichst geringgehalten werden. In der Beitragsverfügung des BLW ist die Berichterstattung situativ pro Projekt festzulegen.

BR 04 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Grundsätzlich begrüsst der Kanton Uri die vorgeschlagenen Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5	Zustimmung	Flächen mit bewilligten Solaranlagen werden nicht von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen, wenn die Anlage einen positiven Effekt auf den landwirtschaftlichen Naturalertrag oder andere Vorteile im Pflanzenbau bewirkt.
Art 16 Abs. 6	Einführung eines Absatzes 6: 6 Flächen mit Pflegecharakter zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: 1. es sich um eigene oder mit schriftlichem Vertrag gepachtete Flächen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a, d oder e handelt; und 2. für die Fläche nach dem NHG eine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht und 3. für die Fläche eine Schutzbestimmung gemäss Art. 17 RPG besteht.	Die Pflege von naturschutzrelevanten Flächen ist ein etabliertes Koppelprodukt der landwirtschaftlichen Produktion. Die erforderlichen Entwicklungen zur Aufwertung von Lebensräumen wie Bsp. Schaffung von Feuchttackerflächen oder strukturreicher Gewässerräume erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und bietet eine Vielzahl an Synergien (Bsp. ökologischer Ausgleich am richtigen Standort, anrechenbar an ÖLN-Anforderungen). Der aktuelle Ausschluss aus der LN wirkt stark hemmend bei der Realisierung von zielführenden Projekten.

BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza sulla salute dei vegetali (916.20)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Uri unterstützt diese Änderungen. Diese Änderungen gewährleisten eine offizielle Bekämpfung von *Ambrosia artemisiifolia* und ermöglichen es, die Verbreitung einer invasiven gebietsfremden Pflanzenart in der Schweiz einzuschränken. Die vorbeugende Vernichtung von Waren ist zudem notwendig, wirksam und angemessen, um die Einführung und Verbreitung von Quarantäneorganismen besser zu verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Da Dünger hinsichtlich der produktrechtlichen Anforderungen auch der Chemikaliengesetzgebung unterstehen, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Begriffe im Düngerrecht möglichst an die Definition «Herstellerin» nach der Chemikalienverordnung angeglichen bzw. zu ergänzt werden. Der gesamte Verordnungsentwurf ist deshalb diesbezüglich zu überarbeiten.

Im Zuge der Anpassungen an die Verordnung (EU) 2019/1009 werden auch die allgemeinen und produktspezifischen Kennzeichnungsanforderungen übernommen. Wir begrüßen grundsätzlich die in Anhang 3 für die verschiedenen Produktfunktionskategorien (PFC) vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften. Für den praktischen Vollzug bleibt aber nach wie vor unklar, welche der angegebenen Nährstoffe, Nährstoffformen und Löslichkeiten für die jeweiligen PFC verpflichtend zu deklarieren sind. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick auf den Wechsel zu einer völlig neuen Kategorisierung ist eine Neuauflage der Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» durch das BLW für Vollzugsbehörden wie auch Inverkehrbringer dringend erforderlich.

Die Aufnahme von Produkten ohne signifikante Nährstoffgehalte, bei denen aber eine günstige Wirkung auf Pflanzen ausgelobt wird, als bewilligungspflichtige PFC 103 (sonstige Dünger), wird grundsätzlich begrüsst. Sonstige Dünger dürfen ohne Wirknachweis in Verkehr gebracht werden. Das Inverkehrbringen von Produkten, die mit bestimmten Wirkungen beworben werden, ohne diese dokumentieren zu müssen, spricht jedoch gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes. Deshalb muss der als «kann»-Formulierung vorgeschlagene Hinweis auf der Etiketete, dass die Wirksamkeit nicht überprüft wurde, als verpflichtende Vorschrift formuliert werden.

Dünger werden direkt in die Umwelt ausgebracht und sind dementsprechend primär den Umgangsvorschriften nach Umweltschutzgesetz unterstellt. Eine nicht fachgerechte Entsorgung ist mit Risiken für die Umwelt verbunden. Deshalb ist bei den Kennzeichnungsvorschriften der allgemeine Entsorgungshinweis (Hinweis zur Unschädlichmachung und Beseitigung) wieder in die neue Düngerverordnung aufzunehmen.

Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für die Registrierung bisher nicht anmeldepflichtiger Dünger erachten wir als nicht realistisch. Angemessen erscheinen uns zwei Jahre. Dagegen ist die vorgesehene Übergangsfrist für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung von 10 Jahren (d.h. bis maximal 31.12.2033) mit der alten Kennzeichnung nicht annehmbar. Die Kategorisierung und die Anpassung der Kennzeichnung gemäss neuem Recht müssen spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 2 Begriffsbestimmungen	Die Begriffsdefinitionen im vorliegenden Entwurf sind umfassend zu überarbeiten, mit dem Ziel, eine möglichst grosse Übereinstimmung mit den Definitionen des für Dünger mitgeltenden Chemikalienrechts und eine klarere Zu-	Die eindeutige und präzise Definition der Akteure ist im Hinblick auf die Zuordnung ihrer Pflichten zentral. Im vorliegenden Entwurf ergeben sich diverse Unklarheiten. Mehrere Pflichten sind nach unserem Verständnis, insbesondere we-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>ordnung der einzelnen Akteure zu ihren Pflichten zu erreichen.</p> <p>In der Folge sind diverse Artikel entsprechend anzupassen (siehe insbesondere auch Anträge zu den Artikeln 3 bis 5, 9 und 31).</p>	<p>gen der unkonventionellen Definition des Akteurs des «Inverkehrbringers», nicht korrekt zugordnet.</p>
<p>Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure</p>	<p>Dieses Kapitel ist nach der Überarbeitung der Begriffsdefinitionen für die Akteure (Art. 2) entsprechend nachzuführen.</p> <p>Bei der Formulierung der Pflichten der Akteure sind Formulierungen analog zum Artikel 2, die deren Begriffsdefinition betreffen, zu streichen.</p>	<p>Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, die Pflichten der Akteure zentral zusammenzufassen und explizit aufzuführen. Aufgrund der Überarbeitung der Begriffe in Artikel 2 werden jedoch Anpassungen erforderlich.</p> <p>Es ist verwirrend, wenn bei den Pflichten der Akteure nochmals Definitionen im Sinn von Artikel 2 eingearbeitet werden. Ausserdem besteht das Risiko von Inkonsistenzen.</p>
<p>Artikel 3 bis 5 Pflichten der Wirtschaftsakteure</p>	<p>Die Pflichten der Akteure sind um Nachmarktpflichten im Fall von Hinweisen auf Nichtkonformität im Sinn der VO (EU) 2019/2009 zu ergänzen (Art. 6 Abs. (8), Art. 8 Abs. (7) bzw. Art. 9 Abs. (4) der EU- Verordnung).</p>	<p>Der vorliegende Entwurf der Düngerverordnung beabsichtigt eine Annäherung an die europäischen Regelungen für Dünger nach der VO (EU) 2019/2009. Er übernimmt aber wichtige Aspekte der EU-Verordnung nicht. Zur Sicherstellung eines vergleichbaren Sicherheitsniveaus sind auch die wichtigsten entsprechenden Instrumente zu übernehmen.</p>
<p>Art. 9 Ab. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung</p>	<p>Ergänzung von Abs. 2: <i>² Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht oder importiert werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach Anhang 2.6 der ChemRRV betreffend Schadstoffe und inerte Fremdstoffe erfüllt sind.</i></p>	<p>Diese Anforderung muss unabhängig davon gelten, ob der Dünger im Sinn der Definition nach Art. 2 Bst. f in Verkehr gebracht wird. Insbesondere bei Düngern, die zum Eigengebrauch importiert werden, ist es wichtig, dass die Anforderungen der ChemRRV eingehalten werden.</p>
<p>Art. 9 Ab. 2 Einschränkungen in Bezug auf die Zusammensetzung</p>	<p>Ergänzung und Anpassung von Abs. 3: <i>³ Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel oder Wirkstoffe mit einer entsprechenden Funktion, Klärschlamm,</i></p>	<p>Es ist zu erwarten, dass Zusätze zur Erzielung von unzulässigen Wirkungen im Sinn von Pflanzenschutzmitteln nicht in erster Linie als fertige Pflanzenschutzmittel, sondern in Form von Wirkstoffen mit den entsprechenden Wirkungen zu Dün-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<i>Stoffe <u>Materialien</u>, die Arzneimittel enthalten, oder Bestandteile von Ricinus communis beigegeben werden.</i>	gern zugegeben werden. Die Ergänzung entspricht sinngemäss dem Artikel 5a der VO (EU) 2019/1009. Im chemikalienrechtlichen Sinn sind Stoffe einzelne Substanzen. Die vorliegende Formulierung ist deshalb nicht sinnvoll. Es wird stattdessen der Oberbegriff Materialien vorgeschlagen, der alle Arten von Stoffen und Gemischen umfasst, die Arzneimittel enthalten könnten.
Art. 18 Verfahren	Ergänzung Abs. 2: <i>² Sie muss spätestens bis vier Wochen nach der <u>erstmaligen Inverkehrbringung oder Einfuhr</u> erfolgen.</i>	In Übereinstimmung mit der Meldepflicht nach der Chemikalienverordnung (Art. 48 ChemV) sollte vom erstmaligen Inverkehrbringen gesprochen werden. Hier sind auch die registrierungspflichtigen Einfuhren zu erwähnen.
Art. 25 Angaben für das Bewilligungsgesuch	Präzisierung der Angabe «geringe Mengen» in Abs. 7.	Es wird vorgeschlagen, eine Mengenschwelle im Bewilligungsgesuch anzugeben.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Präzisierung in Abs. 1: <i>¹ <u>Dünger sind von der Herstellerin oder Importeurin vor dem Inverkehrbringen gemäss den Anforderungen in Anhang 3 zu kennzeichnen.</u></i>	Es ist klarzustellen, wer für die Kennzeichnung verantwortlich ist und dass Dünger erst eine Kennzeichnung benötigen, wenn sie abgegeben werden.
Art. 31 Kennzeichnungsanforderungen	Ersetzen des Begriffs «Inverkehrbringer» in Absatz 2: <i>² Die Inverkehrbringer <u>Hersteller oder Importeure</u> geben ihren Namen, ...</i>	Die Verantwortung für die rechtskonforme Kennzeichnung ist gemäss Verordnungsentwurf entweder beim Hersteller oder beim Importeur. Deshalb müssen deren Angaben deklariert werden.
Art. 38 Zusammenarbeit der Behörden	Ergänzen von Absatz 2: <i>² <u>Das BLW und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen im Sinne der ChemV34 stellen einander und den kantonalen Vollzugsbehörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben...</u></i>	Auch die kantonalen Vollzugsbehörden sind für die Wahrnehmung ihrer Vollzugsaufgaben auf Angaben der involvierten Bundesbehörden angewiesen. Dazu gehören insbesondere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dere die Angaben über die Registrierungen und Zulassungen von Düngern.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Ändern der Übergangsfrist in Absatz 1 wie folgt: <i>¹ Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 nicht meldepflichtig waren, müssen bis zum 31. Dezember 2024 <u>2025</u> nach den neuen Bestimmungen ... registriert werden.</i>	Die vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist für bisher nicht anmeldepflichtige Dünger erachten wir als nicht ausreichend, insbesondere für Hersteller, die keine Erfahrung mit dem Meldetool haben.
Art. 44 Übergangsbestimmungen	Änderung der Übergangsfrist in Absatz 2 und 3 (jeweils erster Satz) im folgenden Sinn: <i>Dünger, die vor dem 1. Januar 2024 angemeldet bzw. bewilligt wurden, dürfen bis zum <u>5 Jahre</u> vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. der Bewilligung in Verkehr gebracht werden. ...</i>	Die vorgeschlagene Übergangsfrist bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer für das Inverkehrbringen von nach altem Recht angemeldeten oder bewilligten Düngern während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung bzw. Bewilligung würde bedeuten, dass Dünger mit der alten Kennzeichnung noch bis 31.12.2033 rechtskonform auf dem Markt wären. Die langen Übergangsfristen könnten dies begünstigen, indem Änderungen erst im Zuge von Produktkontrollen punktuell festgestellt werden könnten und bei der Mehrheit der entsprechenden sich auf dem Markt befindenden Düngern über einen langen Zeitraum nicht erkannt würden.
Anhang 3 Kennzeichnungsvorschriften	Das BLW erstellt eine Vollzugshilfe zur Kennzeichnung von Düngern gemäss der neuen, an die Verordnung (EU) 2019/1009 angepassten DüV. Vorgeschlagen wird eine Nachführung der bisherigen Wegleitung «Kennzeichnung von Düngern» an die neuen Bestimmungen.	Die Schwierigkeit bei der Umsetzung der Kennzeichnungsanforderungen für Nährstoffe in Düngern besteht nach wie vor in der hohen Regelungsdichte und dem hohen Detaillierungsgrad der Vorschriften. Unklar bleibt in vielen Fällen, was verpflichtend aufgeführt werden muss. Eine an die neuen Bestimmungen angepasste Vollzugshilfe trägt auch zu einer besseren Harmonisierung des Vollzugs bei.

BR 07 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie im Bericht richtig dargestellt, ist der Bund mit der Konvention über die biologische Vielfalt eine internationale Verpflichtung eingegangen. Daher ist die Finanzhilfe seitens des Bundes von mindestens 80% zwingend. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, um die Eigenleistung von 20% für diese Projekte zu tragen, ist auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Werden notwendige Projekte aus diesem Grunde nicht realisiert, kann der Bund, das mit der internationalen Verpflichtung selbst gesteckte Ziel, nicht erreichen. In solchen Fällen steht der Bund durch das Eingehen solcher Verpflichtungen für die Zielerreichung in der Verantwortung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23b Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 4	Ändern: Finanzhilfen für befristete Erhaltungsprojekte und Abgeltungen für den Betrieb nationaler Genbanken ¹ Für befristete Erhaltungsprojekte und den Betrieb von nationalen Genbanken werden insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ³ Die Beiträge für befristete Erhaltungsprojekte werden an die anerkannten Zuchtorganisationen und die anerkannten Organisationen nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b ausgerichtet. An anerkannte Organisationen werden höchstens 150 000 Franken pro Jahr ausgerichtet. ⁴ Die Beiträge für befristete Erhaltungsprojekte belaufen sich auf höchstens mindestens 80 Prozent der ausgewiesenen und vom BLW anerkannten Kosten.	Zu Abs. 4: Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten, muss der Bund mindestens 80% der Kosten übernehmen.

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 09 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die neue Vorschrift bringt zwar mehr Rechtssicherheit und Spielraum. Mit der Änderung von Art. 2 Abs. 3 LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) ist anzunehmen, dass vermehrt Betriebe Wege finden, die Höchstbestände auszudehnen. Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Höchstbestandesverordnung (HBV) noch zeitgemäss ist. Zunehmend bestimmen Regelungen aus dem Bau- und Planungsrecht, beispielsweise die Unterscheidung bodenabhängig und innere Aufstockung oder raumrelevante Bestimmungen aus der Umweltgesetzgebung wie beispielsweise die minimalen Abstände für Tierhaltungsanlagen zu Wohngebieten, Standort und die zulässige Grösse einer Tierhaltung bzw. Stallbaute. Die HBV verliert dadurch enorm an Bedeutung und Steuerungskraft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 10 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Uri lehnt eine Direktauszahlung der Milchzulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage ab. Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes. Die heutige Stabilität im Milchmarkt würde dadurch gefährdet und würde dem unterschiedlichen Grenzschutz durch den Bund nicht mehr Rechnung tragen. Die Käsereimilchbranche wird durch die neue Preisstellung geschwächt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1c Abs. 1 und Abs. 2 Einleitungssatz	1 Aufgehoben Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 2a. 2 Für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage für verkäste Milch ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird:	Der Kanton Uri lehnt die Aufhebung von Abs. 1 ab. Die Höhe der Zulage muss weiterhin in der Verordnung festgehalten werden. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz	1 Die Zulage für Fütterung ohne Silage wird den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen für Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch ausgerichtet Für Milch, die von Kühen, Schafen und Ziegen ohne Silagefütterung stammt, richtet der Bund den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zusätzlich eine Zulage von 3 Rappen je Kilogramm verkäster Milch aus, wenn:	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 2a Abs. 1	1 Für Verkehrsmilch, die von Kühen stammt, richtet das BLW den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen eine Zulage von 5 Rappen je Kilogramm aus, sofern die Milch die Anforderungen erfüllt, die das EDI gestützt auf die LGV in den Ausführungsbestimmungen im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft erlässt.	Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.
Art. 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen nach den Artikeln	Der Kanton Uri lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1c und 2 sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen Milchverwertern und Milchverwerterinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 monatlich eingereicht werden.</p> <p>² Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, das Gesuch zu stellen. In diesem Fall muss er oder sie der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p> <p>² Gesuche von Sömmerungsbetrieben sind der Administrationsstelle mindestens jährlich einmal einzureichen.</p> <p>³ Gesuche um Ausrichtung der Zulage nach Artikel 2a sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden.</p> <p>⁴ Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch nach Artikel 3 Absatz 3 zu stellen.</p> <p>⁵ Er oder sie muss der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. die Erteilung einer Ermächtigung;</p> <p>b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen;</p> <p>c. den Entzug einer Ermächtigung.</p>	<p>Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p> <p>Wenn es so wie vorgeschlagen umgesetzt werden würde, würde es diverse Fragen auslösen: Wie würde es gehandhabt werden, wenn nicht alle Milchproduzenten eines Milchverwerterers diesem die Ermächtigung erteilen würden? Zudem ist nicht klar, ob der Sömmerungsbetrieb oder der Tierhalter die Zulagen erhalten würde?</p>
<p>Art. 6 Pflicht, die Milchmengen separat auszuweisen -Auszahl-</p>	<p>Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Milchmenge, für die Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden, in der Abrechnung über den</p>	<p>Der Kanton Uri lehnt die vorgesehenen Anpassungen ab. Die aktuellen Bestimmungen sind beizubehalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
lungs- und Buchführungs- pflicht	<p>Milchkauf separat auszuweisen.</p> <p>a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben;</p> <p>b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben.</p>	
Art. 8 Abs. 2	<p>² Sie müssen der Administrationsstelle bis zum 10. Tag des folgenden Monats die pro Monat je Produzent und Produzentin gelieferte Menge, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb, melden. Die Meldung muss sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	
Art. 9 Abs. 3 und 3 ^{bis}	<p>³ Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen müssen der Administrationsstelle melden:</p> <p>a. monatlich bis zum 10. Tag des folgenden Monats: wie sie die Rohstoffe verwertet haben, getrennt nach Betrieb und Sömmerungsbetrieb;</p> <p>b. monatlich und bis spätestens einen Monat nach der Meldung nach Buchstabe a: die Milchmenge, für die pro Monat je Produzent und Produzentin Zulagen nach den Artikeln 1c und 2 ausgerichtet werden,</p> <p>^{3bis} Die Meldungen nach Absatz 3 müssen sich nach der vorgegebenen Struktur der Administrationsstelle richten.</p>	Die Trennung zwischen Leistungserbringer und Geldempfänger führt zu technischen und administrativen Problemen und gefährdet, wegen den fehlenden Anreizen für die Leistungserbringer, das System als Ganzes.

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Erleichterungen die Übernahme ins Recht der heutigen Praxis, wonach die Personen, die Daten an die TVD übermittelt hat, diese Daten beim Identitas-Support ohne Vorlage eines Begleitdokuments korrigieren lassen dürfen. Für Korrekturen von Daten durch Drittpersonen muss die Vorweisung eines Begleitdokuments Voraussetzung bleiben.

Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an Dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.

Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.

In Artikel 38a, Abs. 2 ist es aus unserer Sicht zielführend, wenn auch Equidenhaltende die Einwilligung erteilen können. Dies macht insofern Sinn, dass bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equideneigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Mit dieser, von den Kantonen schon oft geforderten Änderung könnte die Qualität der TVD-Daten im Bereich der Equiden stark verbessert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 34	Ändern: (...) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben in alle Daten Einsicht nehmen und sie verwenden. <u>Das ist für sie kostenlos und gebührenfrei.</u>	Für die Kantone muss der Zugriff auf die TVD-Daten uneingeschränkt und kostenlos sein.
Art. 38a Abs. 1	Ändern : ¹ Wer über die Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters verfügt, kann für den angegebenen Bearbeitungszweck in die folgenden Daten der TVD Einsicht nehmen und diese verwenden. <u>Generalklauseln in Statuten, Regle-</u>	Die von der TVD verwalteten Daten sind durchaus sensibel. Nebst vom Datenschutzrecht besonders geschützte Personendaten, können mit Daten der TVD etwa Marktsituationen exakt antizipiert und zum Nachteil der meldepflichtigen Personen missbraucht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>menten oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen u.ä. <u>genügen als Einwilligung der Tierhalterin oder des Tierhalters nicht:</u></p>	<p>Die Einwilligung zur Einsicht in Daten der TVD via Vereinsstatuten, Reglementen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuholen, versetzen den Tierhalter, die Tierhalterin in ein Dilemma: entweder verzichtet er auf die Vorteile einer Mitgliedschaft oder einer Geschäftsbeziehung, oder er gibt die Kontrolle über seine Daten ab. Das ist mit den Grundsätzen des Datenschutzes nicht vereinbar und muss klargestellt werden.</p>
Art. 38a, Abs. 2	<p>ändern</p> <p>² Wer über die Einwilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers, <u>respektive der Equidenhalterin oder des Equidenhalters</u> verfügt, (...)</p>	<p>Diese Erweiterung speziell gedacht für Pferdehalter in Gemeinschaftsställen, macht insofern Sinn, als bei Anfragen von Labelorganisationen in Bezug auf den ÖLN, die Tierhaltenden in der Pflicht sind und bei Ställen mit einer grossen Anzahl Equiden das Einholen der Einwilligung aller Equiden-eigentümerinnen und -eigentümer sehr umständlich wäre. Diese Änderung würde die Datenqualität der TVD im Bereich der Equiden stark verbessern.</p>
Art. 39 Abs. 1	<p>Ändern:</p> <p>¹ Die Identitas AG kann auf Gesuch hin Dritten ohne Einwilligung der Betroffenen erlauben, für Zuchtzwecke oder wissenschaftliche Untersuchungszwecke in alle Daten der TVD-Einsicht zu nehmen und sie zu verwenden, <u>wenn zwischen dem Gesuchszweck und den beantragten Daten der TVD ein plausibler Zusammenhang besteht und wenn mutmasslich kein Ausbau der Marktmacht zu Lasten der meldepflichtigen Personen erfolgt.</u> Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem BLW.</p>	<p>Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten.</p>
Art. 39 Abs. 2	<p>Ändern:</p> <p>² Beinhaltet das Gesuch nicht anonymisierte Daten oder</p>	<p>Die Neuregelung des Datenbezugs durch Dritte, ohne die bisherige Einschränkung auf bestimmte Organisationen, ist zweckmässig. Allerdings halten wir die vorgeschlagenen da-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>sind durch die Gesamtheit der verfügbaren Daten Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich, so muss die Identitas AG einen Vertrag mit der Drittperson schliessen. <u>Darin sind mindestens festzuhalten, welchen Erkenntnisgewinn die Untersuchung der TVD-Daten anvisiert sowie minimal einzuhaltende datenschutzrechtliche Bestimmungen.</u> Der Vertrag ist vor der Unterzeichnung dem BLW zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>tenschutzrechtlichen Bestimmungen für zu schwach. Insbesondere ist die generell abstrakte Zustimmung zur Datenweitergabe an dritte mittels Anerkennung von Statuten oder Zuchtreglementen kein genügender Schutz vor Missbrauch. Bei der Weitergabe von Daten an Dritte auf Gesuch hin, also im Rahmen von Art. 39, soll die Identitas künftig eine minimale Prüfung der Motivationen des Gesuchstellers vornehmen müssen. Der abzuschliessende Vertrag soll minimale datenschutzrechtliche Verpflichtungen enthalten. Es sind dies der vereinbarte Zweck des Gesuches bzw. das Untersuchungsziel, wozu die Daten der TVD einen Erkenntnisgewinn beisteuern sollen sowie die Verpflichtung des Datenbezügers auf minimale Grundsätze des Datenschutzes inkl. Sanktionen.</p>

BR 12 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Begründung für die Höhe des Reduktionszieles ist nach wie vor äusserst schwach und methodisch nicht nachvollziehbar. Das Gleiche gilt für die nun vorgeschlagene Reduktion von 20% auf 15%. Diese wird schon gar nicht sachlich begründet.

Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Das Reduktionsziel für Stickstoff wurde infolge der Mo. Gapany 22.3795 (Ziel zur Verringerung von Nährstoffverlusten senken) von 20% auf neu 15% für Stickstoff angepasst. Für Phosphor bleibt es unverändert. In den Erläuterungen des BLW wird darauf hingewiesen, dass beim Stickstoff zusätzlich zu den Massnahmen des Bundes 4.8% der N-Verluste durch die Branche selbst erreicht werden müssen. Mit dem Absenkpfad wurden per 1.1.23 resp. 24 verschiedene neue Massnahmen zur Verhinderung von Nährstoffverlusten eingeführt, die die Betriebe umsetzen müssen. Es ist sehr fraglich, ob die einzelnen Betriebe angesichts der neuen Vorschriften auch in anderen Bereichen und der zwingenden Anpassungen auf ihren Betrieben diese Senkung in den verbleibenden sechs Jahren durch weitere Massnahmen erreichen können. Von zentraler Bedeutung wird zudem die realitätsnahe und zielführende Umsetzung auf den einzelnen Betrieben sein. Die Düngung muss langfristig ausgeglichen sein, um einerseits Verluste von Nährstoffen zu verhindern, gleichzeitig aber einen optimalen Ertrag anzustreben. Um dieses Gleichgewicht auf den Betrieben einfacher halten zu können, wäre eine Toleranz von 5% bei N und P in der Nährstoffbilanz sinnvoll. Leider wurde der Fehlerbereich von 10% mit den Verordnungsanpassungen zur Umsetzung der Pa.Iv. 19.475 (Absenkpfade) per 01.01.2024 aufgehoben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Bst. a	Ändern : Im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2014–2016 werden bis zum Jahr 2030 die Verluste wie folgt reduziert: a. Stickstoff: um mindestens 45 <u>10</u> Prozent;	Die Berechnung des Reduktionspotenzials ist rein hypothetisch und setzt sich aus Massnahmen zusammen, die teilweise politisch heftig umstritten und noch keineswegs beschlossen sind. Die Abschätzung des Reduktionspotenzials einzelner Massnahmen ist weiterhin nicht nachvollziehbar, also fraglich. Der Kanton Uri forderte bereits in der Vernehmlassung zum Verordnungspaket zur parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren»: die Festsetzung der Reduktionsvorgaben auf 10%.

BR 13 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Neu sollen Algen einschliesslich Seegras als "nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs" für die Herstellung von Lebensmitteln unter Anhang 3 Teil C erfasst werden. Die Algen sollen dabei nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein. Das Aufführen der Algen unter Anhang 3 Teil C ist nicht zielführend. Stattdessen ist es wichtig, dass die Algen sowie andere Aquakulturen künftig in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung fallen.

In der EU werden die Algen und Aquakulturtiere seit Jahren im Bio-Bereich geregelt (aktuell Verordnung EU 2018/848, früher Verordnung EG 834/2007). In der Schweiz hingegen gibt es dazu nach wie vor nur privatrechtliche Richtlinien von Biolabel-Organisationen. Dies ist nicht ausreichend. Die Bio-Verordnung basiert auf dem Grundsatz der Gleichwertigkeit zur entsprechenden Gesetzgebung der EU. Dieser Grundsatz ist zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs von grosser Bedeutung. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es nötig, dass die Bio-Bestimmungen der EU für Algen und Aquakulturtiere auch in der Schweiz übernommen und in die Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft integriert werden. Allenfalls müssen dazu die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit dies möglich wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil A	Siliciumdioxid E 551 Streichen von Kakaopulver (wie bisher).	Siliciumdioxid E 551 Neu soll der Zusatzstoff E 551 für Bio-Kakaopulver (zur Verwendung in Dosierautomaten) zugelassen werden. Kakaopulver ist ein Kakaoprodukt. Die Verwendung von Siliciumdioxid E 551 ist in Kakaoprodukten gemäss Zusatzstoffverordnung (ZuV) nicht zugelassen (Anhang 3, Teil B Ziffer 5.1 ZuV). Somit darf der Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden. Es darf nicht zu Diskrepanzen mit der Zusatzstoffverordnung kommen.
Anhang 3 Teil B	Essigsäure E 260 Essigsäure ist als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A von Anhang 3 zu erfassen.	Essigsäure E 260 Die Essigsäure soll neu für die Anwendung aller pflanzlichen Erzeugnissen als Verarbeitungshilfsstoff zugelassen werden. Wieso wird der Zusatzstoff E 260 nicht (auch) als Lebensmittelzusatzstoff im Teil A erfasst? Dies wäre naheliegender.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3 Teil C	<p>Algen einschliesslich Seegras Der Abschnitt zu den Algen inkl. Seegras ist nicht, wie bisher, in Anhang 3 Teil C aufzuführen.</p> <p>Zu den Algen und Aquakulturtieren sind die Bio-Vorschriften der EU in der Bio-Verordnung sowie Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft zu übernehmen.</p> <p>Solange die Übernahme der EU-Vorschriften nicht erfolgt ist, kann evtl. nach Art. 16k Abs. 3 und 4 der Bio-Verordnung vorgegangen werden.</p>	<p>Neu sollen die Algen einschliesslich Seegras als nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in Anhang 3 Teil C erfasst werden. Dabei sollen die Algen nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sein.</p> <p>Einerseits ist nicht klar, was unter "anerkannten nachhaltigen Standards" zu verstehen ist. Der Begriff "nachhaltig" kann breit ausgelegt werden (wie wirtschaftlich, sozial und umweltbezogen). Andererseits macht das Aufführen der Algen in dieser Liste auch sonst keinen Sinn. Es gibt u.a. biologische Algen entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848.</p> <p>Anhang 3 Teil C sollte hinsichtlich der Algen mit Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2021/1165 übereinstimmen. In der EU werden nur die Arame-Algen und Hijiki-Algen aufgeführt. Dies entspricht bereits dem aktuellen Anhang 3 Teil C.</p> <p>Das Problem stellt sich in der Schweiz nicht nur bei den Algen, sondern auch bei den Aquakulturtieren. Auch diese können in der Schweiz nur nach privatrechtlichen Richtlinien (wie Knospe) zertifiziert werden. Die einzige Lösung ist, dass die schon seit langem geltenden europäischen Bio-Vorschriften zu den Algen und Aquakulturtieren in das Schweizer Recht übernommen werden. Die Aquakulturen sollten künftig ebenfalls im Geltungsbereich der Bio-Verordnung sein.</p>
Anhang 7 Teil A	Korrektur der Bezeichnungen: 11.3.8 Magnesiumphosphat 11.3.10 Mononatriumphosphat	Die Bezeichnungen werden nicht richtig angegeben.
Anhang 12	Anpassung der Spaltenüberschriften in der dritten Tabelle	Es geht zu wenig klar hervor, dass in der dritten Tabelle mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder Ergänzung der Fusszeile 4.</p> <p>Vorschlag für Ergänzung bei Fusszeile 4: Gemäss <i>den Sanktionsstufen A bis D</i> der Weisung des BLW an die Zertifizierungsstellen zur Harmonisierung ihres Vorgehens bei Unregelmässigkeiten im Bereich Bio-Verarbeitung und Handel.</p>	<p>den Buchstaben A bis D die Sanktionsstufen gemeint sind. Deshalb sollten entweder die Spaltenüberschriften oder die Fusszeile 4 angepasst werden.</p>

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (916.201)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Uri unterstützt die Änderungen grundsätzlich, insbesondere den vorgeschlagenen neuen Art. 6a, der es ermöglichen soll, die durch die Goldgelbe Vergilbung und die Schwarzholzkrankheit verursachten Schäden an den Reben zu reduzieren. Die Streichung von Art. 6 Abs. 4 lehnt der Kanton Uri jedoch strikt ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 4	<p>Aufgehoben</p> <p>⁴ Unabhängig davon, ob Gebiete nach Absatz 1 aus- geschieden werden, sind die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen von Cotoneaster Ehrh., Photinia davidiana Cardot und Photinia nussia Cardot verboten.</p>	<p>Der Kanton Uri lehnt diese Aufhebung strikt ab. Es ist inak- zeptabel, dass das Verbot für die Einfuhr, die Produktion und das Inverkehrbringen bestimmter Wirtspflanzen des Feuer- brands aufgehoben wird. Das Verbot ist eine radikale Mass- nahme für ein radikales Problem. Es wäre unbegreiflich, dass zum einen Massnahmen zur Bekämpfung von Erwinia amylovora in der Schweiz umgesetzt werden müssen, wäh- rend gleichzeitig die Verbreitung dieses Erregers über Im- porte nicht mehr kontrolliert wird. Ausserdem werden diese Wirtspflanzen in der Schweiz nicht gebraucht. Das Verbot in der geltenden Gesetzgebung hat es erlaubt, eine Verbrei- tung dieser Krankheit einfach und wirksam zu bremsen, die noch verheerendere Ausmasse hätte annehmen können.</p>
Anhang 5 Ziff. 21	Beibehaltung des bisherigen Rechts	Siehe Art. 6 Abs. 4

WBF 03 Futtermittelbuch-Verordnung / Ordonnance sur le Livre des aliments pour animaux / Ordinanza sul libro dei prodotti destinati all'alimentazione animale (916.307.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung der Futtermittelbuch-Verordnung an europäisches Recht im Rahmen des Agrarabkommens Schweiz–EU (Bilaterale I). Wir begrüßen die zeitnahe Anpassung. So werden Probleme im grenzüberschreitenden Handel proaktiv klein gehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

